

SEG Automotive Germany GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Anwendbar im nationalen und internationalen Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der SEG Automotive Germany GmbH und deren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (nachfolgend: „SEG“) und dem Besteller, insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Vertragsprodukte“), ohne Rücksicht darauf, ob die SEG die Vertragsprodukte selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die SEG Automotive Germany GmbH und deren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG haften nicht als Gesamtschuldner.

1.2 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Verkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Besteller zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die SEG in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müsste.

1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche, ergänzende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SEG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich auch dann,

- wenn SEG eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt oder
- wenn der Besteller in einem Lieferantenportal die Zustimmung von SEG zu seinen eigenen Einkaufsbedingungen verlangt und SEG wegen technischer Beschränkungen des Lieferantenportals der Geltung der Einkaufsbedingungen nicht widersprechen kann.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von SEG maßgebend. Bei Verwendung von Incoterms gelten die von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser Verkaufsbedingung genügt die Übermittlung per Telefax, E-Mail oder vergleichbarer (einfacher) elektronischer Textformen. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.8 Rechte, die SEG nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss; Bedarfsvorschau

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.

2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Vertragsprodukte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Vertragsprodukte dar.

2.3 Die Bestellung der Vertragsprodukte durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist SEG berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang bei der SEG anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (zB durch eine textförmliche Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Vertragsprodukte an den Besteller erklärt werden. Das Schweigen von SEG auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für SEG nicht verbindlich.

2.4 Die Vereinbarung einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos bedarf zu deren Wirksamkeit einer ausdrücklichen, gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

2.5 Hat der Besteller mit SEG einen Rahmenliefervertrag abgeschlossen, auf dessen Basis der Besteller künftige Lieferungen durch Einzelverträge oder Lieferabrufe bei SEG bestellt, ist SEG nicht verpflichtet, solche Einzelverträge oder Lieferabrufe anzunehmen, es sei denn, eine solche Annahmepflicht wurde von SEG ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2.6 Der Besteller kann SEG eine automatisch erstellte Bedarfsvorschau übersenden. Die Bedarfsvorschau gibt unverbindlich die voraussichtlich benötigte Menge an Vertragsprodukten für einen in der Bedarfsvorschau aufgeführten Zeitraum an.

2.7 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Stornierung von Mengen, die in einer Bedarfsvorschau genannt worden sind, ergeben sich die Zeiträume, für die der Besteller zur Abnahme und Bezahlung von Vertragsprodukten verpflichtet ist, aus dem Fertigungsfreigabe- und Materialfreigabezeitraum. Dabei regelt der Zeitraum der Fertigungsfreigabe die Abrufmengen, bei denen der Besteller zu einer Abnahme von für die in diesem Zeitraum nach der Bedarfsvorschau zu liefernden Vertragsprodukte verpflichtet ist. Der Zeitraum der Materialfreigabe regelt die Abrufmengen, bei denen der Besteller zu einer Abnahme von Vormaterialien für die in diesem Zeitraum nach der Bedarfsvorschau zu liefernden Vertragsprodukte verpflichtet ist. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall beträgt der Fertigungsfreigabezeitraum vier (4) Wochen vor dem Liefertermin und der Materialfreigabezeitraum acht (8) Wochen vor dem Liefertermin.

3. Lieferung; Lieferfristen; Lieferverzug

3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA gemäß Incoterms® 2020 am Sitz der den Vertrag schließenden SEG-Gesellschaft, mit der Maßgabe, dass der Besteller für die Ausfuhrfreimachung und die Durchfuhrfreimachung verantwortlich ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird an einen anderen Bestimmungsort versandt (nachfolgend: „Versendungskauf“), wobei SEG in diesem Fall berechtigt ist, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. SEG wird jedoch auf Wunsch des Bestellers auf dessen Kosten eine Transportversicherung abschließen.

3.2 Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von SEG maßgebend, andernfalls die im Einzelfall mit dem Besteller getroffenen Absprachen. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von SEG.

SEG Automotive Germany GmbH

- 3.3 Design- und Formänderungen der Vertragsprodukte bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.
- 3.4 Verlangt der Besteller nach einer bereits durchgeführten Bemusterung Änderungen der Vertragsprodukte, ist SEG zu einer Umsetzung des Änderungsverlangens nur dann verpflichtet, wenn sich die Parteien über eine technische Machbarkeit und eine Anpassung der Termine und der Preise geeinigt haben.
- 3.5 SEG ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Besteller zumutbar ist.
- 3.6 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von SEG bei Annahme der Bestellung angegeben. Die Vereinbarung von Lieferfristen bedarf der Textform. Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.7 Eine Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch SEG, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung etwaiger vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung etwaiger sonstiger Mitwirkungshandlungen des Bestellers.
- 3.8 Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn SEG bis zu ihrem Ablauf die Vertragsprodukte am Lieferort zur Verfügung stellt bzw. – bei einem Versandkauf gemäß Ziffer 3.1 – an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt oder der Besteller die Verweigerung der Abnahme angekündigt hat.
- 3.9 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von SEG, sofern die SEG hierfür ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und dieses gegenüber dem Besteller nachweist.
- 3.10 Wenn die Lieferfähigkeit von Vorlieferanten nicht gegeben ist oder der Vorlieferant Insolvenzantrag stellt, ist SEG berechtigt, gegenüber dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Dauert diese Situation über einen Zeitraum von mehr als drei (3) Monaten an, ist SEG zur Kündigung des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages berechtigt.
- 3.11 Der Eintritt eines Lieferverzugs der SEG bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Wegen einer Verzögerung der Lieferung ist der Besteller nur unter der Voraussetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, dass die Verzögerung von SEG zu vertreten ist.
- 3.12 Soweit die Vertragsprodukte dem Besteller auf Europaletten oder Gitterboxen (Ladungsträger) übergeben worden ist, hat der Besteller SEG Ladungsträger in gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte am Ort der ursprünglichen Übergabe herauszugeben.
- 3.13 Der Besteller ist verpflichtet, unbeschadet der Regelung in Ziffer 7.88, die Vertragsprodukte bei Lieferung auf äußerlich erkennbare Schäden zu untersuchen sowie etwaige Schäden gegenüber dem Transportunternehmen, welches die Lieferung durchführt, anzuzeigen und sich eine entsprechende schriftliche Bestätigung ausstellen zu lassen. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach, ist er gegenüber SEG zum Ersatz der daraus resultierenden Schäden verpflichtet.
- 3.14 Die Rechte des Bestellers gemäß dieser Verkaufsbedingungen sowie die vertraglichen und gesetzlichen Rechte der SEG bleiben unberührt.
4. Gefahrübergang und Annahmeverzug
- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Im Übrigen gelten die Gefahrtragungsregelungen gem. der in Ziffer 3.1 vereinbarten Incoterm-Klausel, sofern hierzu nicht eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder SEG abweichend von Ziffer 3.1 im Einzelfall die Transportkosten übernommen hat.
- 4.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- 4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist SEG berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Vertragsprodukte, 0,5 % des Nettopreises der in Verzug befindlichen Vertragsprodukte, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der in Verzug befindlichen Vertragsprodukte. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens und die Geltendmachung von Ansprüchen der SEG aus gesetzlichen Rechten (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Schadenspauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis, dass der SEG überhaupt kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, vorbehalten.
- 4.4 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
- 4.5 Ziffer 4.3 gilt entsprechend, wenn die Lieferung auf Wunsch des Bestellers um mehr als zehn (10) Kalendertage nach Anzeige der Versandbereitschaft durch SEG verzögert wird.
5. Preise
- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gilt der vereinbarte Preis in EURO, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt. Erhält der Besteller keine Auftragsbestätigung oder enthält diese keine Preisangaben, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültige Preisliste.
- 5.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 5.3 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung FCA gemäß Incoterms® 2020 ausschließlich Verpackung. Bei einem Versandkauf gemäß Ziffer 3.1 trägt der Besteller die Transportkosten sowie die Kosten einer gegebenenfalls vom Besteller gewünschten Transportversicherung. Auch Abweichend zu den Regelungen in dem vereinbarten Incoterm, trägt der Besteller in jedem Fall etwaige Zölle (Aus- und Einfuhrzölle), Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
- 5.4 SEG ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu einer Erhöhung oder Senkung der Preise berechtigt bzw. verpflichtet:
- SEG ist berechtigt, die von dem Besteller zu zahlenden Preise entsprechend der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Berechnung des vereinbarten Preises maßgeblich sind. Im Rahmen dieser Mitteilung informiert SEG den Besteller in allgemein verständlicher, nachvollziehbarer Form über Anlass und Umfang der Preisanpassung. Die Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, wobei das sogenannte Äquivalenzinteresse des Vertrages zu wahren ist. Der Besteller kann die Preisanpassung gerichtlich überprüfen lassen.
 - Die Gesamtkosten setzen sich unter anderem aus folgenden relevanten Kostenarten zusammen: Kosten für den Bezug von Rohstoffen und von Energie, Lohnkosten, Transportkosten, Zölle, Steuern und öffentliche Abgaben sowie Kosten von Vorlieferanten.

SEG Automotive Germany GmbH

- c) Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken.
 - d) Eine Änderung des Preises wird SEG dem Besteller mindestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.
 - e) Das Preisanpassungsrecht von SEG gilt nicht für Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss (z.B. des Lieferabrufs) erbracht werden.
- 5.5 Akzeptiert der Besteller eine nach Ziffer 5.4. berechnete Preiserhöhung nicht, und können sich der Besteller und SEG in einem Zeitraum von drei (3) Monaten seit dem Preisanpassungsverlangen nicht über neue Preise einigen, ist SEG berechtigt, einen etwaig abgeschlossenen Vertrag mit einer angemessenen Frist zu kündigen und/oder hiervon zurückzutreten.
- 5.6 Preise, die im Hinblick auf unverbindliche Stückzahlprognosen des Bestellers durch SEG angeboten werden, gelten nur unter der Bedingung, dass die prognostizierten Stückzahlen, bezogen auf einen Zeitraum von einem (1) Kalenderjahr auch tatsächlich von dem Besteller abgerufen werden. Sollten die prognostizierten Stückzahlen von dem Besteller ganz oder teilweise nicht abgerufen werden, ist SEG berechtigt, nach seiner Wahl entweder für das abgelaufene Kalenderjahr oder mit Wirkung für die Zukunft für die nicht abgerufenen Minderungen eine Anpassung der Preise oder eine Ausgleichszahlung zu verlangen.
- 5.7 Preise für Ersatzteile sind spätestens drei (3) Monate vor Ende der Belieferung mit Serienteilen mit SEG zu verhandeln. Können sich der Besteller und SEG nicht über Preise für Ersatzteile einigen, ist SEG berechtigt, die Lieferung von Ersatzteilen mit Ablauf einer weiteren Frist von sechs (6) Monaten einzustellen.
6. Zahlungsbedingungen
- 6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung des Bruttopreises zuzüglich möglicher weiterer vereinbarter Kosten bspw. für Fracht und Versicherung innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung bzw. Abnahme der Vertragsprodukte zu erfolgen. Voraussetzung hierfür ist eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung. SEG ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt SEG spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 6.2 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug.
- 6.3 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn SEG über den Betrag verfügen kann.
- 6.4 Während des Verzugs ist SEG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§§ 247, 288 Abs. 2 BGB)) zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und Rechte bleibt vorbehalten.
- 6.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist SEG berechtigt, auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Zahlung zu verlangen, auch wenn diese noch nicht fällig sind. Darüber hinaus ist SEG berechtigt, weitere Lieferungen zurückzubehalten.
- 6.6 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller außerdem nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gem. Ziffer 7.11 dieser Verkaufsbedingungen unberührt
- 6.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von SEG auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist SEG nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann SEG den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
7. Mängelansprüche des Bestellers
- 7.1 Für die Rechte des Bestellers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Bestellers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
- 7.2 SEG gewährleistet, dass die Vertragsprodukte bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen nach Maßgabe der im Einzelfall mit dem Besteller getroffenen Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Vertragsprodukte (einschließlich Zubehör, Anleitungen, Montage- und Installationsanleitungen) entsprechen (§ 434 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BGB). Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gilt, sofern nicht anderweitig vereinbart, ausschließlich die zwischen den Parteien vereinbarte Spezifikation der Vertragsprodukte. Sofern ebenfalls nicht abweichend vereinbart, schließen die Parteien eine vorausgesetzte Verwendung für das Vertragsprodukt ausdrücklich aus (§ 434 Abs. 2 Nr. 2 BGB).
- 7.3 Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu bei
- a) Montagefehlern (§ 434 Abs. 4 BGB) oder
 - b) bei Lieferung einer anderen als der geschuldeten Sache (§ 434 Abs. 5 BGB).
- 7.4 Die Gewährleistung von SEG für objektive Anforderungen an die Vertragsprodukte (§ 434 Abs. 3 BGB) wird beschränkt
- a) durch wirksame Vereinbarungen über die subjektiven Anforderungen im Sinne von Ziffer 7.2, welche – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall – gegenüber objektiven Anforderungen stets vorrangig sind; und
 - b) durch die Bestimmungen in nachfolgender Ziffer 7.5.
- 7.5 Die Vertragsprodukte entsprechen den objektiven Anforderungen, wenn sie
- a) eine Beschaffenheit aufweisen, die der Besteller unter Berücksichtigung der öffentlichen Äußerungen erwarten kann, die von SEG, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,
 - b) der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entsprechen, die oder das SEG dem Besteller vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und
 - c) mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Besteller erwarten kann.
 - d) Im Übrigen wird die Gewährleistung von SEG für objektive Anforderungen an die Vertragsprodukte, insbesondere für die gewöhnliche Verwendung und die übliche Beschaffenheit ausgeschlossen.
- 7.6 Die Vertragsprodukte müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die in demjenigen Land gültig sind, in dem das den Vertrag schließende Unternehmen der SEG-Gruppe seinen Sitz hat. Die Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen anderer Länder oder Regionen bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung mit SEG.
- 7.7 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet SEG eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaf-

SEG Automotive Germany GmbH

- fenheitsvereinbarung gem. Ziffer 7.2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter wird insoweit keine Haftung übernommen.
- 7.8 Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Besteller setzt voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferten Vertragsprodukte bei Erhalt überprüft und SEG offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Vertragsprodukte schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Besteller SEG unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von acht (8) Arbeitstagen, bei offenkundigen Mängeln und Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bzw. der Rüge bei SEG maßgeblich ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Vertragsprodukten hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von SEG für den betreffenden Mangel ausgeschlossen. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an SEG in Textform zu beschreiben. Ferner hat der Besteller seiner Mitteilung Fotos beizufügen, die den Mangel zeigen sowie das SEG Logo und das Vertragsprodukt von allen Seiten zeigen.
- 7.9 Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der SEG für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einem zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Vertragsprodukt gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- 7.10 Bei Mängeln der Vertragsprodukte ist SEG nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Vertragsproduktes berechtigt. Ist die von SEG gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Besteller unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht der SEG, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.11 SEG ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.12 Der Besteller hat SEG die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Vertragsprodukte zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller der SEG die mangelhaften Vertragsprodukte auf Verlangen der SEG nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Besteller jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation des mangelhaften Vertragsproduktes noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation eines mangelfreien Vertragsproduktes, wenn SEG ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 7.13 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die SEG nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Verkaufsbedingungen, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann SEG vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Besteller wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 7.14 Befindet sich der Vertragsgegenstand nicht am Lieferort, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die SEG dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 7.15 Dem Besteller stehen keine Gewährleistungsansprüche bei Mängeln oder Schäden zu, die
- auf Verschleiß beruhen,
 - nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Pflege oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung der Vertragsprodukte entstehen;
 - aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Vertragsprodukte außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - auf die Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, von Anwendungsvorgaben oder Warnhinweisen von SEG zurückzuführen sind;
 - nach dem Gefahrübergang aufgrund von Verschmutzung oder der Einwirkung aggressiver Medien, Sand und/oder Schlamm entstehen;
 - darauf zurückzuführen sind, dass gelieferte Software nicht entsprechend der vereinbarten Software- und Hardwarespezifikationen und Systemvoraussetzungen eingesetzt wurde.
- 7.16 Sachmängelansprüche bestehen ferner nicht,
- wenn an den gelieferten Vertragsprodukten (einschließlich aber nicht beschränkt auf Softwareprodukte) durch den Besteller, von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht oder der Dritte von SEG ausdrücklich beauftragt wurde; oder
 - wenn der Besteller die Beseitigung des Mangels nicht durch SEG oder einen von SEG autorisierten Dritten hat durchführen lassen;
 - in Bezug auf Fehler in Software, die durch eine nicht spezifizierte bzw. vorgesehene Verwendung von Produkten, auf denen die Software installiert ist, entstehen;
 - für Mängel, die auf fehlender oder eingeschränkter Kompatibilität der gelieferten Software mit dem Softwaresystem des Kundenfahrzeugs oder mit einer anderen als der zwischen den Parteien vereinbarten Fahrzeugkonfiguration beruhen; dies gilt auch für Probleme oder Fehler in Produkten, die durch andere Systemkomponenten verursacht werden;
 - für Software-Fehler, die zum Zeitpunkt der Freigabe bzw. des Vertragsschlusses von SEG identifiziert und dokumentiert und als zwischen SEG und dem Besteller schriftlich als bekannt vereinbart wurden.
- 7.17 Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Vertragsprodukte nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffern 9 und 10.
- 7.18 Liegt kein Mangelfall vor, werden Vertragsprodukte nur mit ausdrücklichem Einverständnis von SEG zurückgenommen. Erfolgt eine Rücksendung ohne das ausdrückliche Einverständnis von SEG, kann SEG die Annahme der Vertragsprodukte verweigern oder die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Die Kosten der Lagerung betragen mindestens EUR 25,00 pro Palette und

SEG Automotive Germany GmbH

- Woche. Mit der Einlagerung ist kein Einverständnis mit der Rücknahme der Vertragsprodukte durch SEG verbunden.
8. Schutzrechte von SEG und Rechte Dritter
 - 8.1 Sämtliche gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patente und zugrundeliegende Erfindungen, Gebrauchsmuster, Designs bzw. Geschmacksmuster) sowie Urheberrechte oder Rechte aus sonstigem geistigem Eigentum (nachfolgend „Schutzrechte“) sowie Geschäftsgeheimnisse und Know-how in Bezug auf die Verkaufsprodukte, einschließlich etwaig darin integrierter Software, verbleiben ausschließlich bei SEG.
 - 8.2 Soweit im Rahmen und während der Laufzeit dieser Verkaufsbedingungen aufgrund von gemeinsamer Entwicklungen oder Anwendungen Schutzrechte entstehen und soweit diese in den Produkten der jeweils anderen Vertragspartei Anwendung finden bzw. die jeweilige Partei diese für ihre Produkte anwenden will, gewähren sich die Vertragsparteien ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zu noch festzulegenden fairen und angemessenen Bedingungen.
 - 8.3 Entstehen im Rahmen und während der Laufzeit dieser Vertragsbedingungen bei der Produktentwicklung Erfindungen, an denen Arbeitnehmer beider Vertragsparteien beteiligt sind, so werden die jeweiligen Schutzrechtsanmeldungen von den Vertragsparteien gemeinsam vorgenommen. Jede Vertragspartei ist für die etwaige Vergütung von Arbeitnehmererfindungen seiner eigenen Arbeitnehmer verantwortlich. Beide Vertragspartner sind berechtigt, diese gemeinsamen Erfindungen für eigene Zwecke, einschließlich der Nutzung für und durch Dritte, unentgeltlich zu nutzen. Dies gilt jeweils auch für Know-how, an deren Erlangung die Arbeitnehmer beider Vertragsparteien im Rahmen und während der Laufzeit dieser Vertragsbedingungen mitgewirkt haben.
 - 8.4 Sofern das Vertragsprodukt Softwarebestandteile enthält („Embedded Software“), räumt SEG dem Besteller ein Nutzungsrecht an der in der Hardware integrierten Software ausschließlich in dem für die vereinbarte Verwendung des gelieferten Vertragsprodukts erforderlichen Umfang ein. Darüber hinausgehende Rechte an der Software werden dem Besteller nicht eingeräumt.
 - 8.5 Der Besteller gewährleistet, dass die nach Anforderungen und Spezifikation des Bestellers von ihm herzustellenden Vertragsprodukte keine Schutzrechte Dritter verletzen. Sollten solche Schutzrechte verletzt sein, stellt der Besteller SEG von jedweden Ansprüchen Dritter frei.
 - 8.6 SEG haftet nicht für Ansprüche, die auf Schutzrechteverletzungen beruhen, die aus einem nicht vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsproduktes hervorgehen.
 - 8.7 Der Besteller hat SEG unverzüglich über (mutmaßliche) Verletzungen gewerblicher Schutzrechte und diesbezügliche Verletzungsrisiken zu informieren, die ihm bekannt werden, und SEG auf Verlangen – soweit möglich – die Führung des Rechtsstreits (einschließlich außergerichtlicher Verfahren) zu überlassen. Sollte es für SEG nicht möglich sein, den Rechtsstreit selbst zu führen, wird der Besteller den Rechtsstreit in Abstimmung mit SEG führen. Der Besteller wird insbesondere keine Schuldeingeständnisse, Vergleiche oder ähnliches in Bezug auf die behauptete Schutzrechtsverletzung ohne Zustimmung von SEG abgeben.
 - 8.8 SEG ist berechtigt, nach eigenem Ermessen zur Beseitigung einer Schutzrechtsverletzung ein entsprechendes Nutzungsrecht zu erwerben, das betroffene Produkt so abzuändern, dass es das gewerbliche Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein gleichwertiges Ersatzprodukt zu ersetzen, das das gewerbliche Schutzrecht nicht mehr verletzt. Ist dies zu angemessenen Bedingungen oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, hat der Besteller Anspruch auf die gesetzlichen Rücktrittsrechte.
 - 8.9 Der Besteller darf die Produkte und die Embedded Software ohne schriftliche Genehmigung von SEG nicht zerlegen, anderweitig verändern oder in sonstiger Weise einem Reverse-Engineering unterziehen, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig. Der Besteller darf die Embedded Software insbesondere nicht auf ein öffentliches oder verteiltes Netzwerk kopieren.
 9. Haftung
 - 9.1 Die vertragliche Haftung von SEG auf Schadenersatz im Rahmen der Gewährleistung setzt in jedem Falle ein schuldhaftes Verhalten (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus, auch wenn das Gesetz (insbesondere nach CISG im Rahmen des internationalen Geschäftsverkehrs) eine verschuldensunabhängige Schadenersatzhaftung vorsieht. Die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt hiervon unberührt.
 - 9.2 Auf Schadenersatz haftet SEG – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SEG, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von SEG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - 9.3 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn SEG die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
 - 9.4 Die Rechtsfolgen einer Haftung von SEG ergeben sich ausschließlich aus den gesetzlichen deutschen Bestimmungen, insbesondere aus den §§ 249 ff. BGB. SEG haftet nicht für außergesetzliche Ansprüche und Rechte, insbesondere nicht für solche, die der Besteller freiwillig mit einem OEM/unternehmerischen Kunden vereinbart hat. SEG haftet insbesondere nicht für Regelungen der „Okm-Fälle“, „Feldschadensfälle“, „Serienchadensklauseln“ oder Schadenersatzansprüche ohne Kausalitätsnachweis, selbst wenn SEG in Kenntnis solcher Regelungen Lieferungen oder Leistungen an den Besteller ausführt.
 - 9.5 Bei der Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes ist der Besteller verpflichtet, neben den gesetzlichen Bestimmungen die wirtschaftlichen Gegebenheiten von SEG, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige eigene Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge und eine ungünstige Einbausituation des Vertragsprodukts angemessen zugunsten von SEG zu berücksichtigen.
 - 9.6 Bei Produktfehlern haftet SEG nur entsprechend dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Umfang für Rückruf- oder Serviceaktionen. SEG haftet nicht für freiwillige oder nicht verhältnismäßige Rückruf- oder Serviceaktionen des Bestellers oder des OEM/unternehmerischen Kunden; solche liegen insbesondere dann vor, wenn eine ordnungsgemäße Warnung (erforderlichenfalls mit Aufforderung zur Nichtbenutzung oder Stilllegung der Vertragsprodukte) die Verwender der Vertragsprodukte in die Lage versetzt hätte, sich selbst (erforderlichenfalls mit Unterstützung zur Durchführung von Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen auf eigene Kosten) zu schützen oder die Serviceaktion auf rein kosmetischen (optischen) Gründen beruht.
 - 9.7 Vorlieferanten, Setzteillieferanten (vgl. Ziffer 15) und Rohstofflieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen von SEG.

SEG Automotive Germany GmbH

10. Verjährung
- 10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 10.2 Eine Nacherfüllung durch SEG führt nicht zu einer Verlängerung von Verjährungsfristen.
- 10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Vertragsprodukte beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gemäß Ziffer 9.2 Satz 1 und Ziffer 9.2 Satz 2 lit. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
11. Eigentumsvorbehalt
- 11.1 Die gelieferten Vertragsprodukte bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung Eigentum von SEG.
- 11.2 Darüber hinaus bleibt SEG Eigentümer der gelieferten Vertragsprodukte bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und SEG.
- 11.3 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt SEG schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. SEG nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit seinen Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an SEG zu leisten. Weitergehende Ansprüche von SEG bleiben unberührt. Der Besteller hat SEG auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 11.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die SEG nicht gehören, zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwirbt SEG Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise mit anderen Sachen verbunden, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Besteller an SEG bereits jetzt anteilsmäßig Miteigentum an dieser Sache. SEG nimmt diese Übertragung an. Die Regelungen dieser Ziffer 11.4 gelten entsprechend, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird.
- 11.5 Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von SEG gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller SEG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von SEG zu informieren und an den Maßnahmen von SEG zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken.
- 11.6 Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrags inklusive der Umsatzsteuer mit sämtlichen Nebenrechten an SEG ab. SEG nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von SEG gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an SEG zu leisten.
- 11.7 Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an SEG abgetretenen Forderungen treuhänderisch für SEG im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an SEG abzuführen.
- 11.8 SEG kann die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung sowie die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SEG nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird.
- 11.9 SEG ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, bestehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von SEG aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SEG.
- 11.10 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach dieser Ziffer 11 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller SEG hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um SEG unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
12. Werkzeuge des Bestellers
- 12.1 Werden SEG von dem Besteller für die Herstellung von Vertragsprodukten Werkzeuge kostenlos zur Verfügung gestellt, bleiben diese im Eigentum des Bestellers. SEG wird die Werkzeuge entsprechend kennzeichnen.
- 12.2 Der Besteller wird zugunsten von SEG für seine Werkzeuge eine Allgefahrenversicherung zum Neuwert abschließen und auf Verlangen nachweisen.
13. Werkzeuge von SEG
- 13.1 Werkzeuge, die SEG zur Herstellung der Vertragsprodukte angeschafft hat, werden dem Besteller gesondert zu den Vertragsprodukten in Rechnung gestellt.
- 13.2 Ein Anspruch von SEG auf den vollständigen Kaufpreis ist bei Vorlage erster fallender Teile, spätestens mit Beginn der Serienlieferung der Vertragsprodukte zur Zahlung fällig.
- 13.3 Die Werkzeuge bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SEG.
- 13.4 Kosten für die Behebung von Verschleiß, oder Mängeln sowie für Wartung und Versicherung trägt der Besteller.
- 13.5 Nach Beendigung der Serienlieferung der Vertragsprodukte, spätestens mit Ablauf der Ersatzteilbelieferungspflicht ist SEG berechtigt, den Besteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abholung des Werkzeugs aufzufordern. Mit Ablauf der Frist ist SEG berechtigt, das Werkzeug auf Kosten des Bestellers zu verschrotten.
14. Beistellungen
- 14.1 „Beistellungen“ sind Vorprodukte, die der Besteller SEG zur Herstellung der Vertragsprodukte zur Verfügung stellt.
- 14.2 Beistellungen sind SEG rechtzeitig und in ausreichender Stückzahl zu übergeben, sodass SEG imstande ist, die vereinbarten Mengen an Vertragsprodukten zu liefern und vereinbarte Lieferzeiten einzuhalten.
- 14.3 Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Beistellungen keine Mängel in Konstruktion und/oder Materialbeschaffenheit aufweisen. Die Beistellungen dürfen keine Beschaffenheiten

SEG Automotive Germany GmbH

- aufweisen, die geeignet sind oder sein könnten, bei den Vertragsprodukten Mängel hervorzurufen, die Herstellung der Lohnfertigungsprodukte zu verteuern oder zu verzögern.
- 14.4 Der Transport und die Lieferung von Beistellungen erfolgen für SEG kostenfrei. Der Besteller trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Beistellungen ab der Ablieferung bei SEG.
- 14.5 SEG ist zu einer Wareneingangskontrolle in Bezug auf Identität und Menge der Beistellungen, nicht jedoch in Bezug auf die Qualität der Beistellungen verpflichtet.
- 14.6 Der Besteller wird zugunsten von SEG für die Beistellungen eine Allgefahrenversicherung zum Neuwert abschließen und auf Verlangen nachweisen.
- 14.7 Falls sich die Beistellungen während der Herstellung der Vertragsprodukte als unbrauchbar erweisen, kann SEG einen der bereits erbrachten Produktion entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.
- 14.8 Auf Anforderung des Bestellers wird SEG diesen kostenfrei bei Erfassung der Bestände an Beistellungen unterstützen.
15. Mitwirkungspflichten des Bestellers in Bezug auf Setzteile und Setzlieferanten
- 15.1 Mit dem Begriff „Setzteile“ sind die von dem Besteller vorgegebenen Bauteile eines anderen Lieferanten („Setzteillieferant“) gemeint, die als einzelne Komponenten in ein von SEG herzustellendes Vertragsprodukt integriert werden.
- 15.2 Der Besteller stellt durch geeignete Vereinbarungen und Maßnahmen gegenüber dem Setzteillieferant sicher, dass
- a) der Setzteillieferant mit SEG Lieferverträge abschließt, die sich inhaltlich an den üblichen OEM-Einkaufsbedingungen orientieren (wie z.B. den Einkaufsbedingungen von SEG),
 - b) der Setzteillieferant ein Recht zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung gegenüber SEG nur dann ausüben kann, wenn der Gegenanspruch des Setzteillieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, und
 - c) dass die Setzteile durch den Setzteillieferanten in der Weise konstruiert und hergestellt werden, dass (i.) die Setzteile alle gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen, (ii.) die Setzteile verkehrsfähig sind und (iii.) nach dem Einbau der Setzteile in die Vertragsprodukte die Vertragsprodukte frei von Mängeln, Produktfehlern und Rechten Dritter sind.
- 15.3 Der Besteller wird alle Maßnahmen gegenüber dem Setzteillieferant ergreifen, die erforderlich sind, damit SEG Lieferfristen einhalten kann. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere eine rechtzeitige (i.) Planung von Produktionskapazitäten, (ii.) Bemusterung und Fertigungsfreigabe von Setzteilen sowie (iii.) Steuerung der Termine zur Lieferung der Setzteile an SEG.
- 15.4 Bei dem Setzteillieferanten anfallende Kosten für Werkzeuge sind entweder von dem Besteller oder von dem Setzteillieferanten, nicht jedoch von SEG zu tragen.
- 15.5 Im Verhältnis zu SEG ist alleine der Besteller zur Steuerung des Setzteillieferanten verantwortlich.
- 15.6 Für den Fall, dass der Setzteillieferant an SEG Setzteile mit Mängeln oder Produktfehlern liefert oder in Lieferverzug gerät, stellt der Besteller SEG von allen damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Schäden (z.B. Sortierkosten oder Kosten für Sonderfahrten) sowie von Ansprüchen Dritter (z.B. Ansprüche des OEM/Kunden) frei. Hier von ausgenommen sind Kosten und Schäden, für die SEG selbst verantwortlich ist (z.B. durch einen fehlerhaften Einbau der Setzteile in die Vertragsprodukte).
- 15.7 SEG hat Setzteile bei der Anlieferung lediglich in Bezug auf äußerlich erkennbare Transportschäden, Menge und Identität zu überprüfen.
16. Rücktritt / Vertragsaufhebung
- 16.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SEG unbeschadet von sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechten berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.
- 16.2 Der Besteller hat SEG oder deren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts/der Kündigung unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann SEG die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.
- 16.3 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 16 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
17. Geheimhaltung
- 17.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von SEG offengelegten, zugänglich gemachten oder anderweitig bekannt werdenden Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind, sofern es sich um Informationen geschäftlicher, technischer oder kommerzieller Natur handelt oder diese nach den Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind; hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend, geistige Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse, Preise und Angebote. Der Besteller darf diese vertraulichen Informationen ausschließlich für Zwecke der Geschäftsbeziehung verwenden und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SEG weder aufzeichnen, weitergeben noch sonst verwerten. Der Besteller wird Daten und Unterlagen von SEG nach dem Stand der Technik gegen Verlust sowie gegen den Zugriff unbefugter Dritter schützen.
- 17.2 Der Besteller wird durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern, verbundenen Unternehmen und sonstigen Beauftragten sicherstellen, dass diese nur im Rahmen des erforderlichen Kenntnisbedarfs („Need-to-know“-Prinzip) Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten und sich verpflichten, Vertraulichkeitsverpflichtungen einzuhalten, die mindestens ebenso streng sind wie die vorliegenden. Der Besteller stellt ferner sicher, dass diese Personen unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe, Aufzeichnung oder sonstige unbefugte Nutzung der vertraulichen Informationen unterlassen.
18. Höhere Gewalt
- 18.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines von SEG nicht zu vertretenden Ereignisses oder Umstands (nachfolgend „Ereignis höherer Gewalt“), das SEG daran hindert, eine oder mehrere vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz zumutbarer Anstrengungen zu erfüllen.
- 18.2 Unter ein Ereignis Höhere Gewalt fallen insbesondere Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Epidemien und Pandemien.
- 18.3 Einem Ereignis höherer Gewalt stehen gleich:
- a) Arbeitskämpfmaßnahmen wie Streik und/oder Aussperrung;
 - b) politische Unruhen;
 - c) unvorhergesehene Umstände, z.B. Betriebsstörungen;
 - d) Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, sonstige behördliche/hoheitliche Maßnahmen oder Verbote (z.B. Sanktionen, Zollerhöhungen, Embargos oder sonstige exportkontrollrechtliche Vorschriften) auch solche, die Zulieferer der SEG betreffen;

SEG Automotive Germany GmbH

- e) Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen;
 - f) unverschuldete Transportengpässe;
 - g) die unvorhergesehene Zunahme des Beschaffungsrisikos;
 - h) Energie- und Rohstoffknappheit;
 - i) nicht zu vertretende verspätete Anlieferungen von Rohstoffen oder Zulieferteilen.
- 18.4 Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, ist SEG für deren Dauer sowie eine angemessene Anlaufzeit hiernach von der Leistungspflicht befreit. Lieferfristen verlängern sich automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig die notwendigen Informationen unverzüglich zukommen lassen und die vertraglichen Verpflichtungen im guten Glauben nach den veränderten Umständen anpassen.
- 18.5 SEG wird den Besteller benachrichtigen, sobald das Ereignis höherer Gewalt SEG nicht mehr an der Erfüllung der vertraglichen Pflicht hindert.
- 18.6 Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 45 Tage an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.
- 18.7 Eine Haftung von SEG im Zusammenhang mit Ereignissen höherer Gewalt ist ausgeschlossen.
19. Anwendbares Recht; Gerichtsstand
- 19.1 Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu SEG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche ist bei dem Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die vertragsschließende SEG-Gesellschaft ihren Sitz hat. SEG ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 19.3 Im internationalen Geschäftsverkehr haben die Vertragsparteien für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung die Wahl zwischen der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder der Anrufung eines Schiedsgerichts.
- 19.4 Rufen die Vertragsparteien die ordentlichen Gerichte an, gilt Ziffer 19.2 entsprechend.
- 19.5 Rufen die Vertragsparteien das Schiedsgericht an, werden alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Diese Schiedsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schiedsgerichtsordnung kann unter <http://www.dis-arb.de/de/16/regeln/uebersicht-id0> u.a. in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch, Russisch und Türkisch eingesehen werden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, muss mindestens einer der Einzelschiedsrichter Deutscher Jurist sein. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein. Schiedssprache ist Deutsch, sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben. Sitz des Schiedsgerichts ist Stuttgart in Deutschland.
20. Exportkontrolle
- 20.1 Die von SEG zu liefernden Vertragsprodukte (einschließlich Software und Technologie) und/oder zu erbringenden Dienstleistungen und/oder zu gewährenden Rechte, Kenntnisse oder Lizenzen sowie die daraus resultierenden Arbeitsergebnisse (im Folgenden zusammenfassend als „kontrollierte Güter“ bezeichnet) können nationalen, europäischen oder internationalen Exportbeschränkungen unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf bestehende EU-Embargomaßnahmen und Sanktionen gegen bestimmte Länder und/oder Personen. Soweit solche Exportbeschränkungen gelten, erkennt der Besteller deren Gültigkeit an und verpflichtet sich, die sich daraus ergebenden Beschränkungen zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die kontrollierten Güter an Dritte weitergegeben werden. Alle vertraglichen Aktivitäten unterliegen jederzeit der Voraussetzung, dass keine Hindernisse für die Erfüllung aufgrund aller geltenden nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontrollgesetze und -vorschriften sowie deren Änderungen bestehen.
- 20.2 Unter keinen Umständen dürfen die kontrollierten Güter direkt oder indirekt natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Institutionen zur Verfügung gestellt werden, die persönlichen Sanktionen der Europäischen Union unterliegen (insbesondere gemäß den einschlägigen Embargovorschriften oder Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung). Darüber hinaus ist die Verwendung der kontrollierten Güter in Verbindung mit (i) chemischen oder biologischen Waffen oder Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengkörpern oder (ii) Raketen, die solche Waffen transportieren können, oder (iii) einer militärischen Endverwendung oder (iv) dem Bau oder Betrieb von Anlagen für nukleare Zwecke ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SEG verboten.
- 20.3 No-Russia/No-Belarus: Wenn es sich bei den kontrollierten Gütern um solche handelt, die unter Artikel 12g und/oder Artikel 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargo-Verordnung) und/oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 (Weißrussland-Embargo-Verordnung) fallen und die Lieferung in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union erfolgt, das kein Partnerland im Sinne der Embargo-Verordnungen ist, ist jeder (Weiter-)Verkauf und/oder jede (Weiter-)Ausfuhr und/oder jede andere Art der Lieferung und/oder Weitergabe der kontrollierten Güter, direkt oder indirekt, unverändert oder in andere Produkte integriert, nach Russland und/oder Belarus und/oder über Dritte zur Verwendung in Russland und/oder Belarus strengstens untersagt. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot ist SEG berechtigt, vom Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Kaufpreises für die betroffenen kontrollierten Güter sowie Ersatz aller SEG entstandenen Schäden, einschließlich der Verhängung von Geldbußen, zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird mit dem zu zahlenden Schadensersatz verrechnet. SEG ist außerdem berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten oder diese Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zu beenden. SEG behält sich außerdem das Recht vor, die zuständigen Behörden in der Europäischen Union über jeden Verstoß gegen dieses Verbot zu informieren.
- 20.4 Der Besteller hat SEG unverzüglich und unaufgefordert über bestehende Exportbeschränkungen (Verbote oder Genehmigungspflichten) in Bezug auf die kontrollierten Güter und deren beabsichtigte Weitergabe an Dritte zu informieren. Der Besteller ist verpflichtet, SEG alle Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung des Vorliegens von Ausfuhrbeschränkungen und insbesondere zur Beantragung von Genehmigungen erforderlich sind, und darüber hinaus SEG vollständig und wahrheitsgemäß über den endgültigen Bestimmungsort und die Endverwendung der kontrollierten Güter zu informieren und SEG nach besten Kräften dabei zu unterstützen, gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen zu erhalten.
- 20.5 Verspätungen aufgrund von Ausfuhrprüfungen oder Genehmigungsverfahren führen dazu, dass Fristen und Liefertermine unwirksam werden. Ist die Lieferung oder Leistung für SEG aufgrund einer Ausfuhrbeschränkung, z. B. weil die Lieferung oder Leistung verboten ist oder eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird, ganz oder teilweise unmöglich, gilt der Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. SEG behält sich außerdem vor, jederzeit die Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Erhaltene Vorauszahlungen werden dem Besteller unter Abzug der der SEG

SEG Automotive Germany GmbH

durch die Ausführung des Auftrags entstandenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet. Im Übrigen sind Ansprüche in diesem Fall gegenseitig ausgeschlossen.

20.6 Der Besteller wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck dieses Abschnitts 20 nicht durch Dritte in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird, und wird einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um ein solches Verhalten Dritter aufzudecken. Der Besteller wird SEG auf Anfrage Informationen über die Einhaltung der in diesem Abschnitt 20 enthaltenen Verpflichtungen zur Verfügung stellen und SEG unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung dieses Abschnitts 20 informieren.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SEG möglich. § 354a HGB bleibt unberührt.

21.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich etwaiger Nacherfüllungen, ist der Sitz der vertragschließenden SEG-Gesellschaft.

21.3 SEG darf hinsichtlich jeder Vertragserfüllung Dritte oder Erfüllungshelfen hinzuziehen.

21.4 Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Verkaufsbedingungen.